



Versand per Mail an: [REDACTED]

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Per Postzustellungsurkunde

Tennet TSO GmbH

Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.12.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
626k
4.14.03.03/23-TTG#2

☎ 0228
14-
oder 14-0

Bonn
14.03.2024

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über
das systemrelevante Gaskraftwerk Irsching 6 in der Regelzone der Tennet TSO GmbH;
Aktenzeichen: 4.14.03.03/23-TTG#2**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

Uniper Systemstabilität GmbH, Paarstr. 30, 85088 Vohburg

- Beteiligte -

wegen der Genehmigung der Systemrelevanz eines Gaskraftwerks gemäß § 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

am 14.03.2024 wie folgt entschieden:

Die Ausweisung der Erzeugungsanlage Irsching 6, betrieben von der Uniper Systemstabilität GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird bis zum 31.03.2031 genehmigt.

Gründe

I.

In der Regelzone der Antragstellerin befindet sich die gasbefeuerte Erzeugungsanlage Irsching 6 der Beteiligten, die als sogenanntes besonderes netztechnisches Betriebsmittel im Sinne des § 11 Abs. 3 EnWG in der Fassung vom 22.07.2017 betrieben wird¹.

Mit Schreiben vom 20.12.2023 teilte die Antragstellerin mit, dass sie die Anlage Irsching 6 bis zum 31.03.2031 als systemrelevant im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ausgewiesen habe und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung dieser Anlage.

Zur Begründung des Antrags verweist die Antragstellerin auf die von den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam durchgeführte Langfristanalyse aus dem Jahr 2023, in welcher unter anderem berechnet wurde, welche Erzeugungsanlagen im Jahr 2030/2031 zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs notwendig sind.

Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund dieses Antrags ein Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Sie gab der Beteiligten gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit, zur Systemrelevanzausweisung ihrer Anlage bzw. dem Genehmigungsantrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen.

Die Beteiligte sah von der Möglichkeit ab, eine Stellungnahme abzugeben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

Das gasbefeuerte besondere netztechnische Betriebsmittel (im Folgenden: bnBm) Irsching 6 ist systemrelevant im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, da eine Einschränkung der Erdgasversorgung und der hieraus resultierenden vollständigen oder teilweisen Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen könnte.

¹ Artikel 1 Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17.07.2017, BGBl. I S. 2503

1.

Die Antragstellerin hat anhand der Ergebnisse der Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 dargelegt, dass in der kritischen Grenzsituation des maßgeblichen Betrachtungszeitraums (Netzausbauvariante B) vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 im Fall der Nichtverfügbarkeit eines bnBm nicht genug positive Redispatchleistung zur Verfügung stünde, um das Übertragungsnetz im Einklang mit dem (n-1)-Sicherheitsstandard gemäß Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb zu betreiben.

Nach dieser Vorschrift müssen die Übertragungsnetzbetreiber sicherstellen, dass auch nach dem Ausfall eines Netzbetriebsmittels im Übertragungsnetz (z.B. Leitung oder Transformator) oder einer Erzeugungsanlage die noch verfügbare Netzinfrastruktur in der Lage ist, sich an die neue Lastflusssituation anzupassen, ohne dass hierdurch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte in der eigenen oder einer angrenzenden Regelzone überschritten werden (Einhaltung des (n-1)-Standards). Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen hierzu eine Liste von Ausfallvarianten, die sowohl aus der betrieblichen Praxis bekannte, häufiger vorkommende Ausfälle, aber auch außergewöhnliche, besonders seltene Ausfälle (sog. Exceptional Contingencies) enthält, wie etwa der Ausfall einer Sammelschiene. Besonders gefährdet ist der sichere Betrieb des Übertragungsnetzes in sogenannten Starkwind-Starklast Situationen, wenn hohe Windeinspeisungen zeitlich mit hoher Stromnachfrage zusammenfallen, sodass sich zu hohe Leistungsflüsse im Netz einstellen.

Die Bundesnetzagentur teilt den Befund der Antragstellerin, dass in der Stunde 273 des modellierten Untersuchungszeitraums der Langfristanalyse das bnBm Irsching 6 von den Übertragungsnetzbetreibern angefordert werden muss, damit der Leistungsfluss im Übertragungsnetz, der sich in dieser Situation infolge der unterstellten außergewöhnlichen Ausfallvariante einstellt, nicht zu Überlastungen und Ausfällen von anderen Netzelementen führt². Angesichts der Bedeutung von Irsching 6 für die Gewährleistung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes ist es erforderlich, dass die Antragstellerin im Fall einer Gasmangellage im Sinne des § 16 Abs. 2a Sätze 2-4 EnWG die Möglichkeit hat, von dem betreffenden Gasnetzbetreiber die Weiterversorgung von Irsching 6 mit Erdgas, ggf. vorrangig gegenüber anderen Gasverbrauchern, zu verlangen.

2.

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung jeweils eines bnBm zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, ist es gerechtfertigt, den geforderten Grad der

² Teilpaket 2 zur Langfristanalyse 2030 (exemplarische quantitative Netzanalyse), insbesondere Seite 134, abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>.

Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 25 f.).

Zudem stellen das Ende des Gasimports aus Russland nach Deutschland im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine, verbunden mit dem Rückgang des Gasangebots auf den europäischen Gasmärkten Ereignisse dar, die zeigen, dass Ausfälle von Gaskraftwerken infolge einer Gasmangellage nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich möglich erscheinen.

3.

Die Entscheidung der Antragstellerin, die jeweilige Systemrelevanzausweisung bis zum 31.03.2031 zu erstrecken, ist nicht zu beanstanden. Gemäß der Vorschrift § 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG kann die Ausweisung eine Dauer von 24 Monaten überschreiten, sofern die Systemrelevanz durch eine Systemanalyse für einen längeren Zeitraum nachgewiesen wird. Die Antragstellerin stützt die Ausweisung auf die Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis 31.03.2031. Die in der Langfristanalyse verwendete Methodik entspricht der Methode der Systemanalyse gemäß § 3 NetzResV, d.h. die Eingangsparameter für diese Untersuchung sind zuvor von der Bundesnetzagentur geprüft und freigegeben worden. Auch hat die Bundesnetzagentur die Netzberechnungen, die Gegenstand der Langfristanalyse sind, geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich des modellbasierten Einsatzes der antragsgegenständlichen Anlage zum strombedingten Redispatch zutrifft.

4.

Die vorliegende Genehmigungsentscheidung begründet keinen Kostenerstattungsanspruch der Beteiligten gegenüber der Antragstellerin gemäß § 13f Abs. 2 EnWG. Der Vertrag über die Bereitstellung des bnBm Irsching 6 zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten regelt vorrangig und abschließend die Vergütung für die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage. Dies schließt insbesondere die Vergütung für die Brennstoffabsicherung im Sinne des § 13f Abs. 2 EnWG ein. Die Vergütung der bnBm erfolgt ausschließlich über die Vergütung für die bnBm, d.h. über § 11 Abs. 3

EnWG i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 ARegV in der bis zum 27.07.2021 geltenden Fassung (vgl. § 118 Abs. 33 EnWG, § 34 Abs. 8a ARegV).

5.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG die Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen hat, wenn das betreffende Gaskraftwerk systemrelevant ist.

6.

Die Beteiligte erhält eine Abschrift des Bescheids.

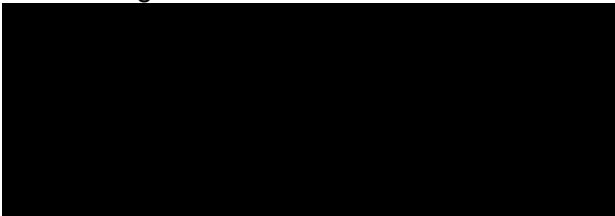
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 - Versorgungssicherheit Strom)